

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00248 vom 20. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00248

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00248 du 20 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00248 del 20 giugno 2012

Regeste

Pachtlandvergabe | [Verpachtung von Landwirtschaftsland durch eine Gemeinde, Rechtsmittelweg] Streitigkeiten betreffend den Inhalt eines Pachtvertrages über Landwirtschaftsland sind auch dann zivilrechtlicher Natur, wenn das Grundstück im Eigentum einer Gemeinde steht. Der Bezirksrat hätte auf den Rekurs deshalb nicht eintreten dürfen (E. 2). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten hätte die Vorinstanz auf den Rekurs nicht eintreten dürfen; die Beschwerde ist insofern im Sinn der Erwägungen abzuweisen.

E. 5

Die Vorinstanz hat die Rekurskosten von insgesamt Fr. 600.- dem Beschwerdeführer auferlegt. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG tragen mehrere am Verfahren Beteiligte die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Die Kosten können indes ausnahmsweise auch nach Ermessen, das heisst nach Billigkeitserwägungen verteilt und in diesem Rahmen insbesondere auf die Kasse der Entscheidungsinstanz genommen werden (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 48 und 63 f.). Letzteres drängt sich etwa auf, wenn eine (nicht anwaltlich vertretene) Partei aufgrund einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ein unzulässiges Rechtsmittel erhoben hat (VGr, 20. Juni 2012, VB.2012.00356, E. 4.1). Weil der – im Rekursverfahren nicht anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer auf die (falsche) Rechtsmittelbelehrung im Schreiben vom 29. Oktober 2015 vertrauen durfte und die Unrichtigkeit derselben auch dem Gemeinderat nicht vorgeworfen werden kann, sind die Kosten des Rekursverfahrens in Abänderung von Dispositiv-Ziff. III im Rekursentscheid auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 6.1

Aus den vorgängig ausgeführten Gründen sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 6.2

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.